

Beitragsordnung

vom

SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.

Präambel:

Diese Beitragsordnung regelt für den aktuellen Vorstand nach § 10 der Satzung den Umgang mit den Beiträgen der Mitglieder des Vereins.

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige Satzung. Diese Beitragsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von dem jeweils gültigen Vorstand des Vereins geändert werden und es bedarf keiner Satzungsänderung oder Zustimmung der Mitglieder.

§ 2

Festsetzung, Erhebung, Vereinseintritt

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
- 2.2 Die festgesetzten Beträge werden zu denen in dem Aufnahmeantrag vereinbarten Terminen per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 2.3. Die in dem Aufnahmeantrag festgesetzten Termine für die Entrichtung des Vereinsbeitrages, jährlich, halb- oder vierteljährlich, werden durch den Vorstand festgelegt.
- 2.4 Der Vorstand ist berechtigt darüber zu entscheiden, ob und für welche Sportarten/-abteilungen einen Spartenbeitrag durch die Mitglieder zu entrichten ist. Es bedarf dafür nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 2.5 Die Erhebung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der möglichen Spartenbeiträge erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte, außer für Versicherungs- oder abrechnungstechnische Vorgänge mit dem Finanzamt, ist untersagt.

- 2.6 Der Verein behält sich vor, bei neuen Mitgliedern die Bonität durch eine zugelassene Wirtschaftsauskunftei (in der Regel Creditreform Braunschweig) vor Aufnahme in den Verein überprüfen zu lassen. Die erfolgt nur unter Berücksichtigung des BDSG §28 Abs.1, Ziff. 2. Bei negativen Bonitätsauskünften und den damit verbundenen möglichen Risiken im Rahmen der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, kann die Aufnahme des neuen Mitgliedes durch den Vorstand abgelehnt werden.
- 2.7 Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren, welche in sogenannten Patchwork-Familien oder Pflegefamilien leben, werden wie eigene Kinder der Eltern behandelt und im Rahmen einer Familienmitgliedschaft auch so geführt.
- 2.8 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, gelten als erwachsenes Mitglied und müssen in die Einzelmitgliedschaft wechseln, sofern sie bisher als Familienmitglied geführt wurden. Dies betrifft auch die Einzelmitgliedschaft von Jugendlichen, wenn das 18. Lebensjahr erreicht ist.

§ 3

Beiträge, Aufnahmegebühr und Spartenbeitrag

- 3.1 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr und mögliche Spartenbeiträge sind in dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag ausgeschrieben.
- 3.2 Der Beitrag ist gem. der in dem Aufnahmeantrag vereinbarten Fälligkeit per SEPA Lastschrift Mandat zu entrichten. Dem Mitglied obliegt hierbei die Bringschuld an den Sportverein. SEPA Lastschrift erfolgt zum 1. des Monats der vereinbarten Fälligkeit. Sofern dieser Tag auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verschiebt sich die Lastschrift auf den nächsten Arbeitstag.
- 3.3 Beitragszahlungen in bar sind mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung für neue Mitglieder nicht mehr möglich.
- 3.4 Beitragszahlungen auf Rechnung für neue Mitglieder nach Inkrafttreten dieser Beitragsordnung sind auf Wunsch zulässig. Hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- Euro je Abrechnung erhoben.
- 3.5 Der Eintritt in den Verein kann sofort erfolgen. Eine Beitragserhebung erfolgt dann erst zum nächsten 1. eines Monats.

§ 4

Rücklastschriften

- 4.1 Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN). Bei erstmaliger Rücklastschrift werden Kosten gem. des gültigen Aufnahmeantrages fällig. Diese werden mit der nächsten Lastschrift eingezogen. Bei wiederholten Rücklastschriften die dem Mitglied geschuldet sind, erhöht sich die Gebühr auf 5,- Euro je fehlgeschlagener Lastschrift.

§ 5 Mahnungen

- 5.1 Die 1. Mahnung zur Zahlung des fälligen Beitrages beinhaltet die u.a. die unter §4 dieser Ordnung aufgeführten Rücklastschriften und eine zusätzliche Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro.
- 5.2 Die 2. Mahnung beinhaltet die die in §5.1 angeführten Gebühren, sowie eine zusätzliche Mahngebühr von 5,00 Euro.
- 5.3 Bei einem Beitragsrückstand von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten und einer erfolglosen schriftlichen dreimaligen Aufforderung zur Zahlung des fälligen Beitrages, kann es zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein kommen (§7 der Satzung). Der fällige Mitgliedbeitrag, sowie Rücklastschrift- und Mahngebühren werden an ein vom Verein beauftragtes Inkassounternehmen oder Anwaltskanzlei zur weiteren Bearbeitung überreicht.

§ 6 Beitragsbefreiung

- 6.1 Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung ohne soziale Aspekte für Mitglieder bedürfen eines Beschlusses des führenden Vorstandes.
- 6.2 Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung aufgrund Übernahme des Beitrages aus anderen Zuwendungen oder aufgrund von sozialen Härtefällen können von drei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 15.1 Diese Beitragsordnung unterliegt bei Änderungen durch den Vorstand nicht der satzungsgemäßen Zuständigkeit und muss auch nicht bei der Mitgliederversammlung ausgelegt werden. Diese Beitragsordnung wird für jedes Mitglied nach vorheriger Ankündigung zur Ansicht zur Verfügung gestellt.